

(12)

Recherchenbericht

(Österreichische Patentanmeldung)

(21) Anmeldenummer: A 1084/2011

(51) Int. Cl. : **B65G 1/04**

(2006.01)

(22) Anmeldetag: 22.07.2011

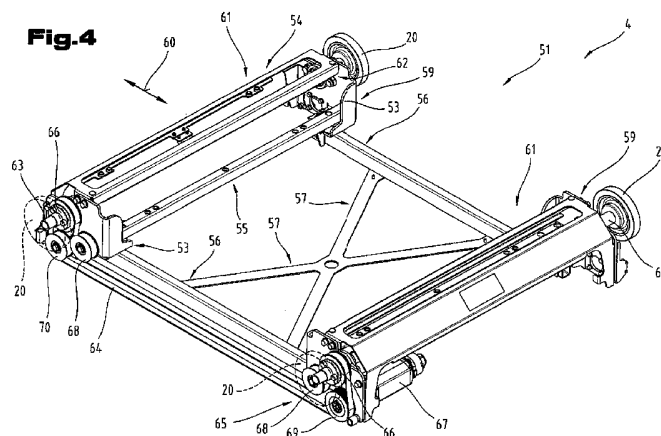
(88) Recherchenbericht
veröffentlicht am: 15.07.2013

(56) Entgegenhaltungen:
US 2011008138 A1

(73) Patentanmelder:
TGW MECHANICS GMBH
4600 WELS (AT)

(54) FÖRDERFAHRZEUG, INSBESONDERE SELBSTFAHRENDES SHUTTLE, FÜR EIN REGALLAGER

(57) Die Erfindung betrifft ein Förderfahrzeug (4), insbesondere selbstfahrendes Shuttle, zum Ein- und Auslagern von Ladeguten in ein bzw. aus einem Lagerregal eines Regallagers, umfassend einen Grundrahmen (51) aus mehreren Rahmenteilen (53 bis 58), mehrere Laufräder (20) und eine Lastaufnahmeverrichtung (46). Rahmenteile (53 bis 58) des Grundrahmens (51) sind aus Blech gebildeten, spanlos zugeschnittenen Bauteilen und/oder aus Blech spanlos geformten Umformteilen gebildet. Dabei sind Rahmenteile (53 bis 58) stoffschlüssig zu zumindest einer Rahmenteilbaugruppe (59) gefügt und diese zumindest eine Rahmenteilbaugruppe (59) ist kraft-und/oder formschlüssig mit zumindest einem weiteren Rahmenteil (53 bis 58) und/oder mit zumindest einem weiteren Rahmenteil (53 bis 58) einer anderen Rahmenteilbaugruppe (59) verbunden.



Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß IPC: B65G 1/04 (2006.01)		
Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß ECLA: B65G 1/04B2		
Recherchiertes Prüfobjekt (Klassifikation): B65G		
Konsultierte Online-Datenbank: EPODOC		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 22. Juli 2011 eingereichten Ansprüchen 1-8 erstellt.		
Kategorie ¹⁾	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
X	US 2011008138 A1 (YAMASHITA SHIN) 13. Jänner 2011 (13.01.2011) gesamtes Dokument	1-8
Datum der Beendigung der Recherche: 26. April 2013		<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt Prüfer(in): AUER E.
¹⁾ Kategorien der angeführten Dokumente: X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist. A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.		